

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der
376. Sitzung des Senats am
21. Februar 2018 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher
verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

Satzung für das Auswahlverfahren

im Bachelor- Studiengang

Betriebswirtschaft und Sozialmanagement (BS-B)

der Hochschule Heilbronn

vom 16.06.2010

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2 S. 6, 31 Abs. 2 S. 2, 58, 60 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 der §§ 6, 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 sowie der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik, Wirtschaft, Informatik – am 21. Februar 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Verfahren

(1) In dem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft und Sozialmanagement werden 90 von Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Die übrigen 10 von Hundert werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Die Teilnahme am Auswahlverfahren wird auf die beiden im Zulassungsantrag erstgenannten Studiengänge beschränkt.

§ 2

Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptberuflichen Professoren/innen des Studiengangs. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 4 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Dekan nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrung mit dem Auswahlverfahren.

§ 3

Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 4 zu bildenden Rangliste.

(2) Die Rangliste wird nach folgenden Kriterien gebildet:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
2. Studiengangspezifische abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildung
 - kfm. Berufe
 - soziale Berufe (z.B. Erzieher)
 - pflegerische Berufe (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger, Rettungsassistenten)
 - medizinische Assistenzberufe (z.B. MTA, Laboranten)
3. Besondere außerschulische Leistungen im sozialen Bereich:
 - Bundesfreiwilligendienst,
 - Freiwilliges Soziales Jahr
 - Tätigkeit als Gruppenleiter von mindestens einem Jahr (Jugendgruppen, Sportgruppen, Selbsthilfegruppen)

§ 4

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Durchschnittsnote der HZB dient als Grundlage zur Ermittlung der für die Zulassung relevanten Wertezahl. Die relevante Wertezahl wird mit der Durchschnittsnote der HZB ermittelt und kann durch folgende Kriterien mit einem Bonus verbessert werden:

1. Eine anerkannte und abgeschlossene kaufmännische, verwaltungstechnische, soziale, pflegerische oder medizinische Berufsausbildung führt zu einer Verbesserung der Wertezahl von insgesamt 0,4
2. Besondere außerschulische Leistungen, die in nachfolgender Tabelle gelistet sind, können zusätzlich zu einer Verbesserung der Wertezahl von insgesamt 0,2 führen. Es können maximal zwei verschiedene Kriterien mit einem Bonus berücksichtigt werden

Kriterien außerschulische Leistungen	Bonus auf Durchschnittsnote der HZB (max. 0,2)	Bestätigung durch
Freiwilliges kulturelles, soziales oder ökologisches Jahr bzw. Freiwilligendienst - mind. 12 Monate Dauer	0,2	Bescheinigung der Institution/Organisation mit Angabe einer Kontaktperson
Studiengangspezifische berufspraktische Vollzeittätigkeit - mind. 6 Monate Dauer	0,2	Qualifiziertes Zeugnis mit Angaben einer Kontaktperson
Dauerhafte ehrenamtliche Mitarbeit in einem Wahlamt in Vereinen oder Verbänden - mind. 24 Monate Dauer	0,2	Bescheinigung durch Vereinsvorstand mit Angabe der Tätigkeit und einer Kontaktperson

(2) Aus den Kriterien nach § 4 Absatz 1 wird eine Wertezahl ermittelt, die auf eine Dezimalstelle genau erstellt wird, eine Rundung findet nicht statt.

(3) Bei der Studienplatzvergabe nach § 1 werden die Bewerber/Bewerberinnen mit der niedrigsten Wertezahl vorrangig berücksichtigt.

(4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2018/2019.

Heilbronn, 21. Februar 2018

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
- Rektor -

Bekanntmachung

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 28. Februar 2018

Für das Prorektorat Studium und Lehre

Prof. Dr. Ulrich Brecht